

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 12, 1863, S. 96 - 96

Wenn ein Wechselgläubiger von einem  
Wechselschuldner bereits eine theilweise Zahlung auf  
den Wechsel erhalten hat, so kann er beim Concourse  
des andern Wechselschuldners nur den Restbetrag  
liquidiren

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

stehenden rechtskräftigen Erkenntnisse so lange berechtigt ist, bis er wegen seiner gesammten Forderung vollständige Befriedigung erlangt hat.

## 10.

Wenn ein Wechselgläubiger von einem Wechselschuldner bereits eine theilweise Zahlung auf den Wechsel erhalten hat, so kann er beim Concurse des andern Wechselschuldners nur den Restbetrag liquidiren.

Diese Ansicht rechtfertigt das R. S. Oberappellationsgericht zu Dresden in einem Urtheil vom 8. Mai 1862 also:

Liquidant hat im Liquidationsverfahren zugestanden, daß er auf die angemeldete Wechselforderung bereits 30 Procent von Th. S. abschläglicly gezahlt erhalten habe. Gleichwohl will er mit dem ganzen Betrage der von ihm liquidirten Ansprüche in Ansatz gebracht sein, und zwar um deswillen, weil dieselben aus den von Th. S. auf den Gemeinschuldner gezogenen und von Letzterem acceptirten Wechself herrührten und der Gemeinschuldner in Folge seiner Accepte solidarisch wegen der ganzen verschriebenen Wechselfsummen gehalten sei. Beide vorige Instanzen haben jedoch die Forderungen des Liquidanten nur nach Höhe des nach Abzug der von diesem bereits empfangenen 30 Procent verbleibenden Betrags für begründet erachtet und auch das Oberappellationsgericht hat der dießfalligen Ansicht beizutreten gehabt. Im Allgemeinen genügt es, auf die hierunter in den früheren Instanzen ertheilten Entscheidungsgründe Bezug zu nehmen, zumal da der Liquidant A. gegenwärtig zu deren Widerlegung etwas nicht vorgebracht hat, und man hatte nur Folgendes noch zu bemerken. Der Gläubiger, dem mehrere Schuldner solidarisch haften, ist zwar an sich berechtigt, jeden der mehreren Schuldner auf Grund der zwischen ihm und jedem Einzelnen der mehreren Verpflichteten bestehenden, auf Gewährung des ganzen Object's gerichteten Obligation in Anspruch zu nehmen. Allein die Leistung des einen der mehreren Schuldner befreit zugleich die übrigen, weil durch die auch nur von einem Schuldner bewirkte Leistung der Gegenstand der mehreren Obligationen, in denen die übrigen solidarisch verhafteten Schuldner zu dem nämlichen Gläubiger stehen, wegfällt.

l. 1. §. 4. D. de eo, per quem factum erit, quo minus quis in iudicio sistat. (2, 10.)

l. 14. §. 15. D. quod metus causa (4, 2.)

l. 3. D. de his, qui effuderint (9, 3.)

l. 3. D. si mensor falsum modum dixerit (11, 6.)

l. 7. §. 4. l. 5. D. quod falso tutore (27, 6.)

Ribbentrop, zur Lehre von den Correalobligationen, S. 91 f.

Buchta, Pandecten, S. 233.

v. Savigny, das Obligationenrecht, Bd. I. S. 201.